



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
V 86-1/2023

Neufassung der Hebesatzsatzung hier: Anpassung der Hebesätze für Grundsteuer B

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Frau Sawall</i>	<i>Datum</i> <i>15.12.2023</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	22.12.2023	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	22.12.2023	☒	☐

Beschlussvorschlag:

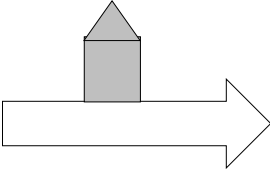
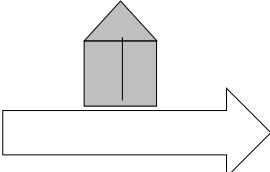
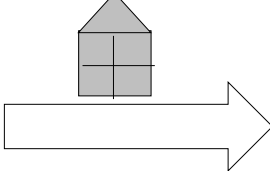
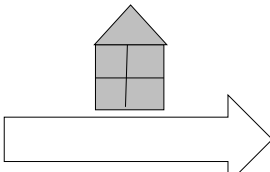
Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2024 die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 534 v.H. zu erhöhen und die damit verbundene und erforderliche Neufassung der Hebesatzsatzung.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen.

Die mit dem Land abgeschlossene Stabilisierungsvereinbarung enthält eine Dynamisierungsregelung hinsichtlich des Haushaltszieles. Die Grundsteuer B wurde mit 500 % um 133 % über dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in Niedersachsen festgesetzt.

Anhand von vier Beispielen kann gezeigt werden, welche Auswirkungen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf die Bürger hat (Jahresbeträge):

Freistehendes Einfamilienhaus bei 512 % 2018: 539,77 €/Jahr		<u>2022</u> bei 526 % 554,53 €	<u>2024</u> bei 534 % 562,96 €
Doppelhaushälfte bei 512 % 2018: 251,14 €/Jahr		<u>2022</u> bei 526 % 258,00 €	<u>2024</u> bei 534 % 261,93 €
Mehrfamilienhaus bei 512 % 2018: 864,51 €/Jahr		<u>2022</u> bei 526 % 888,15 €	<u>2024</u> bei 534 % 901,66 €
Eigentumswohnung bei 512 % 2018: 237,31 €/Jahr		<u>2022</u> bei 526 % 243,80 €	<u>2024</u> bei 534 % 247,51 €

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer für jedes Objekt abhängig von der Bewertung des Grundstückes inkl. Bebauung durch das Finanzamt Helmstedt ist und es sich bei den oben genannten Beträgen um Beispielobjekte handelt.

Für das Jahr 2024 erfolgt die Überprüfung des Hebesatzes aufgrund des Realsteuervergleiches 2022. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse hat sich auf 401 % erhöht. Dies bedeutet eine Erhöhung von 8 % (393 % - 401 %); die Hebesätze sind daher von bisher 526 % auf 534 % anzuheben

Berechnung: (Grundsteuer B / alter Hebesatz x neuer Hebesatz)

2024:

Aufkommen Grundsteuer B 2023 - Stand 11. 09. 2023 = 1.517.940,81 288.582
Messbetrag Grundsteuer B 288.582; Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse der
Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer B = 401 %
288.582 * 526 % = 1.517.941 €
288.582 * 534 % = 1.541.028 € 23.087 € gerundet: 23.000,00 €

Es ergibt sich eine Erhöhung des Konsolidierungsziels von 1.357.900 um 23.000 auf 1.380.900. Der maximal zulässige Fehlbetrag in Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) sinkt somit ab 2024 von 2.052 T€ auf 2.029 T€.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Anlagen

Neufassung der Hebesatzsatzung

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 534 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2021 außer Kraft.

Schöningen, den XX.12.2023

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Schneider